

JULI 2023



Forfaitierungsgarantie (FFG)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Forfaitierungsgarantie (FFG)

Eine Forfaitierungsgarantie wertet die Lieferantenkreditdeckung des Exporteurs auf und erleichtert ihm die Finanzierung seiner Exportforderung über eine Forfaitierung, indem zu Gunsten des Forfaiteurs ein garantieähnlicher Anspruch unmittelbar gegenüber dem Bund eingeräumt wird.

WELCHEN VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR EINE FFG ERFÜLLT SEIN?

Voraussetzungen für eine FFG sind, dass der Bund für das Exportgeschäft eine Lieferantenkreditdeckung übernommen hat und der Exporteur die entsprechende Exportforderung sowie seine Ansprüche aus dieser Deckung an einen Forfaiter abtritt. Die FFG kann nur kombiniert mit der Lieferantenkreditdeckung bestehen. Die Konditionen der als Versicherungsprodukt ausgestalteten Lieferantenkreditdeckung werden durch die FFG zu Gunsten des Forfaiteurs zu einem garantieähnlichen Anspruch unmittelbar gegen den Bund aufgewertet.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Die FFG sichert den Forfaiter als Begünstigten (nicht den Exporteur) gegen das Risiko ab, dass er keine Entschädigung unter der abgetretenen Lieferantenkreditdeckung erhält, aus Gründen, die er nicht selbst beeinflussen kann. In Betracht kommt etwa, dass ein Anspruch auf Entschädigung ausscheidet, weil die Exportforderung gegen den Auslandsschuldner nicht rechtsbeständig ist (Veritätsrisiko).

WAS BEDEUTET „AUFWERTUNG“ GEGENÜBER DER LIEFERANTENKREDITDECKUNG?

Mit der Einräumung einer FFG erfolgt eine Verbesserung der Absicherung unter der Lieferantenkreditdeckung. Mit der Zustimmungserklärung des Bundes zur Abtretung der Exportforderung sowie der Ansprüche aus der Deckung zugunsten des Forfaiteurs werden nämlich einzelne Regelungen der Lieferantenkreditdeckung für nicht anwendbar erklärt bzw. abgeändert.

Dies umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Die Rechtsbeständigkeit der Lieferantenkreditforderung und etwaiger Sicherheiten ist keine Entschädigungsvoraussetzung (§ 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 AB (G)).
- Die Obliegenheitsverletzungen des Exporteurs gemäß § 15 AB (G) führen nicht zu einer Haftungsbefreiung des Bundes.
- Die Karenzfrist beim Protracted Default wird von 6 Monaten auf einen Monat verkürzt.
- Die Schadensbearbeitungsfrist wird von 2 Monaten auf 1 Monat verringert.

Die Einzelheiten sind in den Besonderen Bedingungen für die Zustimmung des Bundes zur Abtretung gedeckter Lieferantenkreditforderungen mit verbesserter Deckung gegenüber dem Zessionar (BB (FFG)) geregelt.

FÜR WELCHE GESCHÄFTE IST EINE FFG MÖGLICH?

Die Übernahme einer FFG kommt in Betracht für Liefer- / Leistungsgeschäfte mit einem Auftragswert bis EUR 10 Mio. (bzw. dem EUR-Gegenwert), für die eine Lieferantenkreditdeckung mit auf 5 % reduziertem wirtschaftlichen Selbstbehalt (95 %-Deckung) übernommen wurde. Händler- und / oder reine Leistungsgeschäfte sind ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Deckungsübernahme ist eine positive Performance-Prüfung auf den Exporteur, die anhand seiner Selbstauskunft für die FFG vorgenommen wird.

Exportgeschäfte können mit der FFG abgesichert werden, wenn der Exporteur bereits eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung mit diesem Kunden hat. Geschäfte mit neuen Auslandskunden können nur dann mit einer FFG begleitet werden, wenn der Exporteur Erfahrungen mit Exportkreditgarantien des Bundes hat und er zudem eine ausreichende Erfahrung im vorgesehenen Auslandsmarkt (z.B. auch durch ungedecktes Geschäft) nachweisen kann.

MIT WELCHER DECKUNGSQUOTE IST DER FORFAITEUR UNTER DER FFG ABGESICHERT?

Die Absicherung der Delkredererisiken unter der Lieferantenkreditdeckung zu Gunsten des Forfaiteurs beinhaltet weiterhin eine Deckungsquote von 95 %. Der garantieähnliche Anspruch unter der FFG ist auf 80 % begrenzt.

WER KANN EINE FFG BEANTRAGEN?

Der Antrag für eine FFG ist vom Exporteur zu stellen. Die FFG kann entweder zusammen mit der Lieferantenkreditdeckung oder auch erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden. Eine Antragstellung ist selbst dann noch möglich, wenn sich der abgesicherte Lieferantenkredit bereits in der Rückzahlungsphase befindet.

Ist der Exportvertrag noch nicht abgeschlossen, erhält der Antragsteller zunächst eine rechtsverbindliche Zusicherung („Grundsatz-zusage“). Der Exporteur kann diese Zusage für eine FFG im Verhandlungsprozess des Forderungsverkaufs nutzen. Der Forfaiter ist in den Indekunahmeprozess der FFG nicht einbezogen. Nach Abschluss des Exportvertrages wird der Lieferantenkredit gemeinsam mit der FFG vom Bund in Deckung genommen. Die FFG wird wirksam, wenn der Bund die Abtretungsanzeige des Exporteurs samt der Zustimmung des Forfaiteurs zu den BB (FFG) erhalten hat.

WER KANN BEGÜNSTIGTER DER FFG WERDEN?

Begünstigte können sein:

- ▶ Kreditinstitute, die ihren Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz haben sowie
- ▶ inländische Finanzdienstleistungsunternehmen, die mit Erlaubnis der BaFin laufend Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen ankaufen (Forfaitierungs- und Factoring-Gesellschaften) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 AB (FAB).

WELCHE BEDINGUNGEN MÜSSEN FÜR DEN FORDERUNGSVERKAUF ERFÜLLT SEIN?

Die Zustimmung des Bundes zur Veräußerung der gedeckten Exportforderung mit Deckungsaufwertung ist insbesondere an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- ▶ Der Forfaieteur muss 100 % der gedeckten Exportforderung ankaufen.
- ▶ Der Selbstbehalt in Höhe von insgesamt 5 % für die politischen und wirtschaftlichen Risiken (aus der Lieferantenkreditdeckung) darf nicht auf den Exporteur abgewälzt werden. Eine anderweitige Absicherung des Selbsthalts in Höhe von 20 % für die mit der FFG zusätzlich abgesicherten Risiken bleibt möglich.
- ▶ Die Auszahlung des Forfaitierungskaufpreises darf erst dann erfolgen, wenn sämtliche (Teil-)Lieferungen und Leistungen erbracht worden sind bzw. bei Bestätigung der Betriebsbereitschaft, wenn diese vom Exporteur unter dem Exportvertrag geschuldet ist.

WELCHE OBLIEGENHEITEN HABEN DIE PARTEIEN IN DIESER DREIECKSKONSTELLATION?

Der Exporteur ist Deckungsnehmer der Lieferantenkreditdeckung mit allen Rechten und Pflichten. Er hat sicherzustellen, dass er seinen Pflichten unabhängig von der Forfaitierung nachkommen kann. Der Forfaieteur ist kein Deckungsnehmer. Die FFG ist gegenüber dem Forfaieteur garantieähnlich ausgestaltet. Deshalb umfassen die eigenen Obliegenheiten des Forfaieteurs nur solche Handlungen, die dieser selbst beherrschen kann. Hierzu zählt insbesondere die Obliegenheit, sich vor Auszahlung des Forfaitierungskaufpreises mit banküblicher Sorgfalt davon zu überzeugen, dass der Exporteur ihm gegenüber die Erbringung der Lieferungen / Leistungen an den Auslandskunden nachgewiesen hat.

WANN UND WIE WIRD ENTSCHÄDIGT?

Sollte unter einem mit der FFG gedeckten Geschäft ein Zahlungsausfall vorliegen, erhält der Forfaieteur einen Monat nach Fälligkeit und einer weiteren Schadensprüfungsfrist von einem Monat auf

Antrag eine Entschädigung i.H.v. 80 % der gedeckten Forderung. Unerheblich ist insoweit, ob sich hinsichtlich der offenen Forderung ein Bonitäts- oder ein Veritätsrisiko verwirklicht hat. Es handelt sich dabei um ein vorgelagertes, verkürztes Entschädigungsverfahren. Hierfür hat der Forfaieteur u.a. ein Formblatt zur Bestätigung der Auszahlungsvoraussetzungen einzureichen.

Anschließend wird im üblichen Schadenprüfungsprozess unter der Lieferantenkreditdeckung ermittelt, ob ein Entschädigungsanspruch unter der Lieferantenkreditdeckung besteht oder nicht. Im ersten Fall erhält der Forfaieteur nach Ablauf der regulären Karenzfrist von 6 Monaten eine Entschädigung für die weiteren 15 Prozentpunkte der gedeckten Forderung aus dem Exportgeschäft. Im zweiten Fall erfolgt zwar keine Entschädigung unter der Lieferantenkreditdeckung, der Forfaieteur erhält aber (weiterhin) Entschädigungszahlungen für fortlaufende Fälligkeiten unter der FFG. Da ein solcher, nicht unter der Lieferantenkreditdeckung entschädigungsfähiger Schaden in die Risikosphäre des Exporteurs fällt, besteht zur Kompensation insoweit ein entsprechender Rückgriffsanspruch des Bundes gegenüber dem Exporteur.

WIE IST DER RÜCKGRIFFSANSPRUCH GEGEN DEN EXPORTEUR AUSGESTALTET?

Ein Rückgriffsanspruch des Bundes wird grundsätzlich erst dann geltend gemacht, wenn und sobald der Bund die Entschädigung unter der Lieferantenkreditdeckung abgelehnt hat. Der Exporteur muss am Entschädigungsverfahren jedoch mitwirken und die notwendigen Unterlagen liefern. Kommt er dem nicht ordnungsgemäß nach, kann der Rückgriffsanspruch entsprechend früher geltend gemacht werden.

WAS KOSTET DIE FFG?

Für die Übernahme der FFG wird vom Exporteur ein variables Zusatzentgelt auf das Entgelt der zugrundeliegenden Lieferantenkreditdeckung erhoben. Es fällt hierbei keine Versicherungssteuer an.

Zur individuellen Berechnung des Entgelts steht im Internet ein interaktives Rechentool zur Verfügung. Weitere Informationen enthält das [Verzeichnis der Gebühren und Entgelte](#).

WIE ERHALTE ICH DECKUNGSSCHUTZ?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die [Euler Hermes Aktiengesellschaft](#).

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Euler Hermes AG in Hamburg sowie in den zahlreichen Außenstellen gern zur Verfügung. Informationsmaterial und die BB (FFG) können auch unter www.exporkreditgarantien.de eingesehen und heruntergeladen werden.

► Forfaitierungsgarantie (FFG)

Die Eckpunkte der Forfaitierungsgarantie (FFG) im Überblick
(Produktangebot befristet bis zum 30.06.2026):

Deckungsnehmer:	Produzierende deutsche Exportunternehmen mit Exporterfahrung
Berechtigte Begünstigte:	Deutsche Kreditinstitute; Deutsche Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute; Ausländische Banken, die ihren Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz haben; bestimmte deutsche Forfaitierungs-/Factoringgesellschaften
Voraussetzungen:	Übernahme einer Lieferantenkreditdeckung (Einzeldeckung) mit einer Deckungsquote von 95 %, Antrag auf FFG kann auch nachträglich gestellt werden. Verkauf einer Lieferantenkreditforderung an einen zugelassenen Begünstigten
Deckungsgegenstand:	Forderungen aus einem grenzüberschreitenden Liefer-/ Leistungsgeschäft (für den Begünstigten aus abgetretenem Recht)
Form der Abtretung:	Offene und stille Abtretungen
Ankaufumfang:	100 % der gedeckten Exportforderung; zulässig ist auch der Ankauf der letzten Teilraten (z.B. Ankauf der dritten bis letzten Rate)
Deckungsquote:	80 % der gedeckten Forderung; die Deckungsquote aus der parallelen Lieferantenkreditdeckung beträgt einheitlich 95 %
Garantieversprechen:	Garantieähnliche Zahlung an den Forfateur nach Maßgabe der FFG-Bedingungen bei Uneinbringlichkeit der gedeckten Forderung
Bearbeitungsgebühren:	Keine
Entgelt:	Variables Zusatzentgelt (siehe Rechentool unter www.exportkreditgarantien.de)

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland